

## § 10 Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage

stimmtheitsmass» unter dem Blickwinkel der Vorausssehbarkeit des Rechts und seines möglichst guten Verständnisses in einer Referendumsdemokratie als nicht «optimal» einschätzte.<sup>390</sup> Zu beurteilen war die Tatsache, dass die Erbfolge, zu der auch die Erbteilung und damit die Abfindung unter den Erben gehört, keine Besteuerung durch die Grundstücksgewinnsteuer auslöst, also ein Steueraufschub und keine Steuerbefreiung Platz greift und der (grundbücherliche) Eigentümer zwar einerseits die Eigentumsdauer des Erblassers, aber zugleich auch dessen latente Grundstücksgewinnsteuerlast übernimmt. Der Staatsgerichtshof ist der Ansicht, dem Steuergesetz lasse sich auf dem Wege der Auslegung entnehmen, dass für den Fall der Erbfolge ein Steueraufschub und keine ganze oder teilweise Steuerbefreiung eintreten solle und dass derjenige, der das fragliche Grundstück grundbücherlich ins Alleineigentum übernimmt, auf der einen Seite die latente Steuerlast übernimmt und auf der anderen Seite in den Genuss der den Steuersatz vermindernenden Eigentumsdauer kommt.

Der Staatsgerichtshof erachtet auch die vormalige Regelung in Art. 44 Bst. a GebG als genügend bestimmt. Es werde zwar der Kreis der Abgabepflichtigen nicht explizit umschrieben, doch sei dies auch nicht erforderlich, da die Abgabepflicht keiner persönlichen Beschränkung unterliege. Jede Eintragung von Grundeigentum im Grundbuch sei unabhängig von der Person des jeweiligen Eigentümers gebührenpflichtig. Auch die Bemessungsgrundlage, die von Promillesätzen vom jeweiligen «Wert» des einzutragenden Eigentums ausgehe, genüge den im Steuerrecht geltenden strengen Anforderungen, auch wenn der Ausdruck «Wert» interpretationsbedürftig sei. Er gibt unter Hinweis auf Klaus A. Vallender zu bedenken, dass auch «stark konkretisierungsbedürftige Formulierungen» nicht gegen das Legalitätsprinzip im Steuerrecht verstossen.<sup>391</sup>

---

390 StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 41 ff.; vgl. dazu auch die in der gleichen Sache erfolgte VBI-Entscheidung vom 13. Juni 2000, VBI 2000/33, nicht veröffentlicht, S. 11 ff.

391 StGH 2000/55, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 20 unter Bezugnahme auf Vallender, Auslegung des Steuerrechts, S. 135. Zur Qualifizierung der Grundbuchsgebühren siehe vorne S. 621 f.